



Amtsgericht Düsseldorf

Beschluss

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

**Donnerstag, 25.06.2026, 11:30 Uhr,
1. Etage, Sitzungssaal 1.102, Werdener Straße 1, 40227 Düsseldorf**

folgender Grundbesitz:

Wohnungsgrundbuch von Oberbilk, Blatt 11829,

BV lfd. Nr. 1

467/100.000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Oberbilk, Flur 21, Flurstück 114, Gebäude- und Freifläche, Wohnen, Oberbilker Allee 265, 267, Größe: 2.626 m²

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im 4. Obergeschoss im Aufteilungsplan mit Nr. 149 bezeichnet.

versteigert werden.

Zwei im Stadtteil Düsseldorf-Oberbilk gelegene voll unterkellerte 5geschossige Wohnhäuser, konzeptionell als Appartementanlage mit einer Tiefgarage, als Wohnungseigentumsanlage mit insgesamt 180 Wohneinheiten, 110 Kfz-Stellplätzen in der Tiefgarage und 28 oberirdischen Stellplätzen im Hof.

Das Wohnungseigentum ist durch Teilung gemäß WEG im Jahr 1993 begründet worden. Es handelt sich um das Wohnungseigentum Nr. 149, im 4. Obergeschoß hinten ganz links im Haus Oberbilker Allee 267 gelegen, mit rd. 22 m² Größe, aufgeteilt in 1 Zimmer, Flur mit Kochnische, Bad.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 10.10.2025 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Abs. 5 ZVG auf

52.000,00 €

festgesetzt.

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.